

**Stellungnahme
von terre des hommes
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
Rückführungen (Rückführungsverbesserungsgesetz)**

terre des hommes dankt dem Bundesministerium des Innern und für Heimat für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführungen („Rückführungsverbesserungsgesetz“) Stellung zu nehmen. Allerdings wurde für die Verbändeanhörung eine Frist von gerade mal zwei Tagen angesetzt.

Vor diesem Hintergrund erklärt terre des hommes gemeinsam mit zahlreichen anderen Organisationen und Verbänden, wie Amnesty International, Diakonie Deutschland, Pro Asyl und der AWO Bundesverband e.V.:

Es geht in dem vorgeschlagenen Gesetz um weitreichende Eingriffe in das Recht auf Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Privatsphäre. Gegen die Verschärfungen gibt es grund- und europarechtliche Vorbehalte. Entsprechend unangemessen ist ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren, in dem die rechtliche Expertise und Praxiserfahrung einschlägiger Organisationen im Rahmen der Verbändeanhörung nicht ausreichend berücksichtigt werden kann. Gerade die Einbeziehung der Expertise der fachlich kompetenten Stellen der Zivilgesellschaft, die tagtäglich selbst oder über Partnerorganisationen in ihren tausenden Migrationsfachdiensten, Beratungsstellen und Einrichtungen mit den gesetzlichen Regelungen umgehen, ist für den Erlass von qualifizierten und praxistauglichen rechtlichen Regelungen von entscheidender Bedeutung.

Angesichts der Komplexität der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen ist eine Frist von zwei Tagen zu kurz, um den Entwurf angemessen kritisch zu analysieren. Daher hat sich terre des hommes wie auch die anderen Organisationen dazu entschieden, diesen Referentenentwurf vorerst nicht umfangreich zu kommentieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält vornehmlich Maßnahmen, um die Ausweisung, Inhaftierung, Abschiebung und Kriminalisierung von Schutzsuchenden und Menschen ohne Aufenthaltsrecht zu erleichtern. Mit dem Gesetzentwurf sollen die derzeit bestehenden Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme und Versorgung adressiert werden.¹ Ähnlich wie die schon in früheren Jahren verabschiedeten Gesetze zur Beschleunigung von Abschiebung und zur Ausweitung der Abschiebungshaft wird auch dieses Gesetz nicht die Herausforderungen in den Kommunen lösen. Gleichzeitig werden die darin vorgeschlagenen Maßnahmen absehbar auch nicht zu mehr Abschiebungen führen. Die Kapazitätsprobleme bei vielen (jedoch nicht allen) Kommunen müssen schnellstmöglich im Sinne des Kapazitätsaufbaus statt -abbaus adressiert, langfristige Pläne dazu, wie mit fluktuierenden Antragszahlen umzugehen ist, eingerichtet werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass rechtliche Verschärfungen in diesem Bereich die Abschiebungszahlen nicht erhöhen, aber durchaus zu gewaltsameren Abschiebungen, hohen Zahlen an fehlerhaften Abschiebungshaftanordnungen und einer graduellen

¹ Referentenentwurf, S. 1.

Missachtung von Menschenrechten im Rückführungsbereich führen. Und für Minderjährige besonders bedeutsam: Es wird ein permanentes Klima der Angst erzeugt. Aufwachsen unter Abschiebungsandrohung missachtet die fundamentalsten Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Zugleich ergeben sich erhebliche verfassungs- und europarechtliche Bedenken bei der Neuregelung, die die Gerichte auf Jahre beschäftigen werden, sollte der Gesetzentwurf so verabschiedet werden. terre des hommes lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf daher in Gänze ab.

Zu einigen der gravierendsten Mängel des vorliegenden Gesetzentwurfes aus kinderrechtlicher Sicht soll im Folgenden zusammenfassend Stellung genommen werden:

Weiterhin fehlen angekündigte Verbesserungen aus dem Koalitionsvertrag, v.a. der Familiennachzug zu Schutzberechtigten

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die im Koalitionsvertrag 2021 angekündigten, zu begrüßenden Erleichterungen für Geflüchtete weiterhin bei Gesetzgebungsverfahren übergangen werden. Ein Bereich, der trotz eindeutiger und weitreichender Erleichterungen im Koalitionsvertrag in diesem Gesetzespaket nicht bedacht wurde, ist der Familiennachzug zu Schutzberechtigten. Für Betroffene ist eine Lockerung der Familiennachzugsregelungen immens bedeutungsvoll. Denn die jetzige Handhabung stellt einen schweren Eingriff in ihr Leben und Familienleben dar.

Familientrennungen belasten insbesondere Kinder und Jugendliche meist schwer - langfristige Trennungen können zu erheblicher psychischer Belastung führen und unter Umständen auch die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Die im Ausland auf den Familiennachzug wartenden Kinder haben zudem oftmals jahrelang keinen Zugang zu angemessener Gesundheitsversorgung oder Schulbildung.

Der Familiennachzug berührt mehrere zentrale, grundgesetzlich sowie völker- und unionsrechtlich verankerte Kinder- und Menschenrechte, wie das Recht auf Familie und das auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls.² Die Aufrechterhaltung des *Status quo* insbesondere beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten und beim Geschwisternachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist vor dem Hintergrund der Fragwürdigkeit der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht nicht hinzunehmen.³ Der derzeitige Gesetzesentwurf muss die im Koalitionsvertrag klar als Voraussetzung zur Regierungsbildung benannten Erleichterungen beim Familiennachzug zu schutzberechtigten Personen umfassen. Denn jeder Tag, an dem die betroffenen Familien getrennt bleiben, ist ein Tag zu viel, gerade und im Hinblick auf das Wohl der beteiligten Kinder und Jugendlichen.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche können weiterhin kinderrechtswidrig eingesperrt werden

§ 62 Abs. 1 und 62b Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 AufenthG erlaubt in Ausnahmefällen, Kinder und Jugendliche in Abschiebungshaft zu nehmen. Diese Möglichkeit zur Inhaftierung von

² siehe terre des hommes und JUMEN e.V., Kurzposition zum Familiennachzug, Eckert/Kamiab Hesari/Weber, *Angekündigte Erleichterungen beim Familiennachzug - Vorschläge zur Umsetzung des Koalitionsvertrags*, Asylmagazin 9/2022, S. 275-284.

³ Ebd.

Kindern und Jugendlichen sollte gemäß dem Koalitionsvertrag abgeschafft werden.⁴ Dies ist bislang nicht erfolgt. Weiterhin ist nicht klar und abschließend geregelt, dass Kinder und Jugendliche in Deutschland nicht in Migrationshaft genommen werden können. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) verbietet dies eindeutig und ohne Ausnahme - egal ob bei Ein- oder Ausreise.⁵ Es ist bekannt, wie gravierend die Auswirkungen von Abschiebungshaft auf die Psyche und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sein können - selbst bei wenigen Tagen oder Wochen.⁶ Der UN-Kinderrechtsausschuss hat die Bundesregierung erst letztes Jahr aufgefordert, Migrationshaft von Kindern und Jugendlichen in Deutschland absolut zu verbieten.⁷ Dies muss endlich umgesetzt werden und zwar explizit im Gesetzestext und für alle Minderjährigen,⁸ sowohl bei Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam und der Transithaft nach dem Flughafenverfahren. Auch von Flughafenverfahren müssen Kinder und Jugendliche endlich ausdrücklich ausgenommen werden.

Ausreisegewahrsam und Abschiebungshaft trennt in Zukunft noch mehr Kinder und Jugendliche von ihren Eltern

Dass Kinder und Jugendliche in der Regel nicht in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam genommen werden, darf nicht dazu führen, dass Familien getrennt werden.⁹ Wenn Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG oder Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG für die Kinder nicht angeordnet werden darf, muss dies auch für ihre Eltern gelten. Die Inhaftierung der Eltern erscheint vor dem Hintergrund des Rechts auf Familie aus Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und des Kindeswohlprinzips der UN-KRK unverhältnismäßig, zumal in der Regel mildere, gleich geeignete Mittel zur Verfügung stehen. Dennoch sind terre des hommes sowohl bei Abschiebungshaft als auch beim Ausreisegewahrsam unzählige Fälle bekannt, in denen Väter oder sogar alleinerziehende Mütter von ihren Kindern getrennt wurden, nur um die Abschiebung der Familien zu erwirken.¹⁰ Teilweise zieht sich die Trennung sogar bis über die Abschiebung hinaus.¹¹ Dies sind unhaltbare

⁴ Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Okt. 2021. S. 140, verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>.

⁵ Vgl. Committee on the Rights of the Child, General Comment 23, Rn. 10. ff.

⁶ Corlett, D., et al., *Captured Childhood* (2012), commissioned by the International Detention Coalition, S. 48 ff.; European Network of Ombudspersons for Children (ENOC) Position, Statement on “Ending detention of children for immigration purposes” (2019), Rn. B; Save the Children, *Unlocking Childhood* (2017), S. 24 ff.

⁷ Committee on the Rights of the Child, *Concluding Observations Germany* (2022), CRC/C/DEU/CO/5-6, para. 40 (e).

⁸ Eine Klarstellung in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz ist nicht ausreichend, auch die dort genannte 16-Jahres-Grenze genügt den kinderrechtlichen Anforderungen nicht. § 62.0.5.

⁹ So als Vorgehen bei Familien empfohlen in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz. A § 2.0.5.

¹⁰ Siehe beispielsweise auch Lisa Klaus, *Dreifache Mutter in Abschiebehaft: Jetzt reagiert der Kreis*, Westfalenpost, 11.02.2022, <https://www.wp.de/staedte/wittgenstein/dreifache-mutter-in-abschiebehaft-jetzt-reagiert-der-kreis-id234554417.html>; Flüchtlingsrat Brandenburg, *Rechtswidrige Familientrennung bei Abschiebeversuch*. Flüchtlingsrat Brandenburg fordert sofortige Freilassung der betroffenen Mutter, 05.07.2023, <https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/rechtswidrige-familientrennung-bei-abschiebeversuch-fluechtlingsrat-brandenburg-fordert-sofortige-freilassung-der-betroffenen-mutter/> sowie generell Unicef, *Child-sensitive Return Upholding the Best Interests of Refugee and Migrant Children in Return and Reintegration Decisions and Processes in Germany* (Nov. 2019), S. 54.

¹¹ Siehe bspw. Unicef, *Child-sensitive Return* (Fn. 10), S. 54.

Zustände, die das Familiengefüge extrem belasten und Kinder und Jugendliche nachhaltig traumatisieren können. Der Kinderrechtsausschuss hat die Bundesregierung klar aufgefordert, Familientrennungen geflüchteter und migrierter Kinder von ihren Eltern zu unterbinden.¹² Statt dieser Aufforderung nachzukommen, entwirft die Bundesregierung ein Gesetz, dass die Praxis von Familientrennungen befeuern wird, anstatt diese zu beenden. Sowohl beim Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG-E), als auch bei der Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3 AufenthG-E) und der Mitwirkungshaft (§ 62 Abs. 4 AufenthG-E) sind massive Erweiterungen geplant, die Kinder und Jugendliche mittelbar erheblich betreffen werden.

Polizei erhält weitreichende Befugnis bei Abschiebungen, u.a. Familien mit Kindern in der Nacht ohne Vorwarnung zum Zwecke der Abschiebung aus dem Bett zu reißen

Der Kindeswohlvorrang gilt nicht nur bei Abschiebungshaft, sondern ebenso bei der Durchführung von Abschiebungen. Das heißt: Abschiebungen dürfen nicht um jeden Preis stattfinden, erst recht nicht, wenn dabei gegen das Kindeswohl verstoßen wird.¹³ Kinder und Jugendliche erleben Zwangsmaßnahmen viel intensiver als Erwachsene. Sie fühlen sich bei Maßnahmen zur Abschiebung in der Regel nicht sicher - sie berichten von Angstzuständen und Panik¹⁴ sowie dem Gefühl, wie Verbrecher*innen behandelt zu werden.¹⁵ Abschiebungen in sich selbst sind vor diesem Hintergrund in der Regel nicht kindeswohlkonform. Nun sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für Ausländerbehörden und Polizei jedoch noch weitreichendere Befugnisse geschaffen werden, um bei einer Abschiebung über diese Bedürfnisse und Rechte von Kindern und Jugendlichen hinwegzugehen. Abschiebungen können in der Nacht erfolgen (§ 58 Abs. 7 AufenthG-E). Zudem müssen sie nicht mehr angekündigt werden (§ 59 Abs. 5 und § 60a Abs. 5 AufenthG-E) - außer bei Familien mit Kindern unter 12 Jahren und dann auch nur, wenn sie mindestens ein Jahr geduldet sind (§60a Abs. 5a AufenthG-E). Die Folge: Kinder und Jugendliche können ohne Vorwarnung jederzeit von der Polizei aus dem Bett gerissen werden, Familien müssen in Panik die letzten Sachen zusammenpacken, bevor sie zum Flughafen gebracht werden. Dies kann und wird voraussichtlich Kinder und Jugendliche schwer traumatisieren und verletzt auf eklatante Weise den Kindeswohlvorrang. Kindern wird durch den Wegfall der Ankündigung zudem die Zeit genommen, sich auf die große Veränderung einzustellen und sich angemessen von ihrem gewohnten Umfeld, ihren Freund*innen, Lehrer*innen und sonstigen Bezugspersonen, zu verabschieden. Die willkürlich gezogene Altersgrenze bei 12 Jahren für einige Kinder bei der Ankündigung der Abschiebung ist dabei weder kinderrechtlich im Sinne der UN-KRK oder des SGB VIII gerechtfertigt noch entwicklungspsychologisch begründbar. Auch der Gesetzesentwurf enthält keine Begründung für diese willkürlich gezogene Altersgrenze.

¹² Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations Germany (2022), CRC/C/DEU/CO/5-6, para. 40 (d).

¹³ Siehe aktuell zu Zwangsmaßnahmen und Familientrennung während Abschiebungen beispielsweise Sächsischer Flüchtlingsrat, Bad Dübener: Erneute Polizeigewalt und Familientrennung bei Abschiebung nach Georgien, Pressemitteilung von 3. Feb. 2023, <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2023/02/03/bad-dueben-erneut-polizeigewalt-und-familientrennung-bei-abschiebung-nach-georgien/>.

¹⁴ Save the Children Sweden, From Europe to Afghanistan: Experiences of Child Returnees, (2018) S. 32 ff.

¹⁵ Ebd.

Die Polizei erhält weitgehende Befugnis zum Aufbrechen und Betreten der Privaträume unbeteiligter Familien im Kontext der Abschiebung Dritter

Gemäß § 58 Abs. 5 AufenthG-E erhält die Polizei im Rahmen der Durchführung einer Abschiebung die Befugnis, andere Räume von Sammelunterkünften, inklusive der privaten Zimmer und Wohnungen unbeteiligter Dritter, zu betreten. Diese Betretenserlaubnis schließt nach der im Entwurf vertretenen Auffassung auch das gewaltsame Öffnen der Wohnungstür ein.¹⁶ Familien sind davon nicht ausgenommen. Dies bedeutet, dass auch Familien mit Kindern gegen ihren Willen jederzeit die Polizei in ihr Zimmer eintreten lassen müssen, die Polizei sogar die Tür aufbrechen kann, jedes Mal, wenn eine Person aus der Unterkunft abgeschoben werden soll. Dies kann, in Verschränkung mit der vorab genannten Neuregelung des § 58 Abs. 7 AufenthG-E, auch nachts erfolgen. Dazu braucht es nicht einmal einen richterlichen Beschluss.

terre des hommes hat in der Studie „Kein Ort für Kinder“ detailliert herausgearbeitet, wie stark das Miterleben von Abschiebungen Kinder und Jugendliche belasten kann. Mitarbeitende aus Unterkünften, aus denen abgeschoben wird, beschreiben unter anderem:

»Seit einiger Zeit kommt die Polizei zwei-, drei-, manchmal auch viermal in der Nacht, um Menschen aus ihren Zimmern zu holen. Sie durchsuchen dabei Zimmer ohne Durchsuchungsbeschluss und suchen auch in den Zimmern von unbeteiligten Dritten. Die Geflüchteten berichten von der großen Angst, die das auslöst. Sie leiden unter massivem Schlafmangel durch die nächtlichen Kontrollen und Ruhestörungen. Der permanente Mangel an Schlaf und die andauernde Sorge, selbst abgeschoben zu werden, wirkt sich gerade bei Kindern und Traumatisierten deutlich negativ aus.«¹⁷

Derartige Berichte, nach denen auch jetzt schon Zimmer unbeteiligter Dritter ohne Durchsuchungsbeschluss betreten und durchsucht werden, obwohl dies aktuell rechtlich nicht zulässig ist, finden sich zumindest in Bezug auf Brandenburg in der Studie mehrfach:

»Bei einem Abschiebeversuch einer anderen Familie sind die Beamten nachts auch in deren Zimmer und haben dort die Kinder der anderen Familie gesucht. Das ist wohl gängige Praxis, wenn Kinder von abzuschiebenden Familien fehlen, dann werden alle Zimmer nach ihnen durchsucht.«¹⁸

Mit dem Gesetzentwurf erhält eine bereits aktuell stattfindende, rechtswidrige Praxis in den Bundesländern einen bundesrechtlichen Rahmen. Die erheblichen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, die mit ihren Familien mitunter vor willkürlicher Inhaftierung und Folter durch die Staatsgewalt aus Heimatländern wie Syrien fliehen mussten, und die damit einhergehende Gefahr einer Retraumatisierung werden hierbei völlig außer Acht gelassen. Die Rechte geflüchteter Kinder auf Privatsphäre, ein gewaltfreies Leben, Genesung nach Folter und Trauma sowie Gesundheit aus der UN-KRK zählen für den Gesetzgeber im Anbetracht des Erreichens möglichst hoher Abschiebungszahlen augenscheinlich wenig. Doch auch geflüchtete Kinder sind in erster Linie Kinder. Ihre Rechte müssen gewahrt, ihr Wohl berücksichtigt werden. Die angestrebte Regelung zur Betretensbefugnis der Wohnungen unbeteiligter Dritter, auch Familien, ist mit dem Kindeswohl in keiner Weise in Einklang zu bringen. Darüber hinaus bestehen ungeachtet des BVerwG-Urteils vom 15.

¹⁶ Siehe Referentenentwurf, S. 43.

¹⁷ terre des hommes: Kein Ort für Kinder - Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen (2020), S. 77.

¹⁸ Ebd.

Juni 2023 erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Ob die angestrebte Ausweitung der Betretensbefugnis ohne richterliche Anordnung auf die Zimmer unbeteiligter Dritter im Hinblick auf die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG verfassungsrechtlich Bestand haben kann, bleibt zweifelhaft.

Der Gesetzentwurf begünstigt den Anschein, dass Jugendliche und junge Geflüchtete sich kriminell verhalten, ohne dass sie tatsächlich eine Straftat begangen haben

Der vorliegende Gesetzentwurf weicht die Grenzen zwischen Aufenthaltsrecht und Strafrecht ein weiteres Stück auf. Geflüchtete werden ohnehin nicht nach denselben strafrechtlichen Maßgaben wie Inländer*innen behandelt, sondern können zusätzlich wegen Verstößen gegen das Asyl- und Aufenthaltsrecht strafrechtlich belangt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft weitere Straftatbestände und weitet bestehende Straftatbestände für Geflüchtete aus. Strafrechtlichen Verurteilungen, die nach dem Entwurf künftig beispielsweise auch bereits wegen des einmaligen Verstoßes gegen eine Meldepflicht, räumliche Beschränkung des Aufenthalts oder sonstiger Auflage sowie etwa bei fehlender Passvorlage oder unvollständigen Angaben im Asylverfahren möglich sind, können zudem genutzt werden, um eine Ausweisung und den Entzug des Aufenthaltsrechts zu rechtfertigen.

Einige Beispiele für die Kriminalisierung Geflüchteter in dem Gesetzentwurf sollen im Folgenden exemplarisch dargestellt werden. Künftig sollen Geflüchtete beispielsweise mit einem Jahr Freiheitsstrafe belegt werden können, wenn ihr Aufenthalt räumlich beschränkt ist und sie trotzdem zu ihrer Freund*in in den nächsten Landkreis zum Kaffeetrinken fahren oder ohne vorherige Erlaubnis der Behörden an einer Klassenfahrt der Schule teilnehmen (§ 95 Abs. 6a AufenthG-E). Dabei genügt schon ein einziger Verstoß gegen die Beschränkung, was völlig unverhältnismäßig ist angesichts des Strafmaßes - insbesondere bei Familien und Jugendlichen. Eine ähnliche unverhältnismäßige Bestrafung ergibt sich daraus, dass Geflüchtete künftig beispielsweise mit bis zu drei Jahren Freiheitsentzug belegt werden können, wenn sie unvollständige oder unrichtige Angaben im Asylverfahren machen (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 AsylG-E). Künftig sollen zudem Personen mit ungeklärter Identität, auch Kinder, Jugendliche und Familien, zur Identitätsklärung zur Fahndung ausgeschrieben werden können (§ 50 Abs. 6 AufenthG-E). Jeder Polizeikontakt der betroffenen Person im öffentlichen Raum wird dadurch zukünftig absehbar dazu führen, dass die Person und alle mitgeführten Dokumente, Gepäck, das Telefon etc. durchsucht werden.¹⁹ Dies stellt nicht nur einen unverhältnismäßigen Grundrechtseingriff dar, sondern stärkt das ungerechtfertigte Vorurteil, dass alle Geflüchteten in Realität einen Pass in der Schublade haben, den sie absichtlich zurückhalten. Für die Betroffenen sind solche Kontrollen im öffentlichen Raum, für deren Durchführung es im Falle ihrer Ausschreibung nach § 50 Abs. 6 AufenthG-E keines weiteren Anlasses mehr bedarf, demütigend.

Geflüchtete werden so in den Augen der Öffentlichkeit in die Nähe von kriminellen Verhalten gerückt, auch wenn sie tatsächlich keine Straftaten begangen haben. Zu dieser Verschiebung trägt auch die Ausweitung der Haft im Migrationsrecht bei. Haft ist in den Augen der Öffentlichkeit mit kriminellen Vorverhalten verbunden. Je mehr Geflüchtete für die Durchführung ihrer Asylverfahren oder zur Sicherung bzw. Vorbereitung ihrer Abschiebung inhaftiert werden, desto mehr verfestigt sich der Eindruck, Flucht als solche sei kriminell. Für die Geflüchteten wird so gesamtgesellschaftlich ein Klima des Misstrauens

¹⁹ Siehe Referentenentwurf, S. 38.

geschaffen. Unter dem so mit der Flucht einhergehendem Stigma werden insbesondere Kinder und Jugendliche zu leiden haben, die mit ihrer Stigmatisierung bereits umgehen müssen, bevor ihre Persönlichkeitsentwicklung abgeschlossen ist.

Umsetzung der EuGH -Rechtsprechung zu Rückkehrentscheidungen ermangeln Weg ins Bleiberecht

Die beabsichtigte Änderung des § 58 AufenthG-E passt die Regelung an die Vorgaben der Rückführungsrichtlinie an, nachdem der EuGH jüngst klargestellt hatte, dass die bisherige Regelung gegen Unionsrecht verstößt. Soweit der Abschiebung das Kindeswohl entgegensteht, darf die Abschiebung nun nicht mehr angedroht werden. Ungeregelt lässt der Entwurf jedoch den aufenthaltsrechtlichen Status der ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen, denen die Abschiebung nun entgegen der bisherigen Rechtslage und Praxis nicht mehr angedroht werden darf. Da keine Erteilungsgrundlage für einen Aufenthaltstitel besteht, steht zu befürchten, dass ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige, denen die Abschiebung nicht angedroht werden kann, lediglich geduldet werden. Die Vorgaben der Rückführungsrichtlinie verlangen jedoch nach einer Regularisierung des Aufenthalts durch Erteilung eines Aufenthaltstitels oder - nach Art. 6 Abs. 4 Rückführungsrichtlinie - einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung. Zwar ermöglicht Art. 9 Rückführungsrichtlinie den Mitgliedstaaten, die Abschiebung vorübergehend aufzuschieben, sprich zu dulden. Da aber in der Systematik der Rückführungsrichtlinie die Abschiebung den Erlass einer Rückkehrentscheidung voraussetzt, kann der Aufenthalt ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger, gegen die keine Abschiebungsandrohung erlassen werden kann, nicht unter Rückgriff auf Art. 9 der Rückführungsrichtlinie durch eine Duldung gestaltet werden.

Der EuGH hat für unbegleitete Jugendliche auch bereits entschieden, dass das Regelungsregime der Rückführungsrichtlinie den Mitgliedstaaten nur zwei Möglichkeiten lässt, nämlich entweder die Regularisierung nach Art. 6 Abs. 4 Rückführungsrichtlinie durch Erteilung eines Aufenthaltstitels bzw. einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung oder die Abschiebung²⁰ Für andere ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige, gegen die keine Abschiebungsandrohung erlassen werden darf, kann nichts anderes gelten.

Berlin, 13.10.2023

²⁰ EuGH, Urteil vom 14.01.2021, Rechtssache C-441/19, Rdn. 71.